

05/2015 Amtliches Mitteilungsblatt der BTU Cottbus - Senftenberg

19.08.2015

Inhalt

1.	Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor- Studiengangs Soziale Arbeit vom 14. August 2015	Seite 2
2.	Neubekanntmachung: Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor- Studiengangs Soziale Arbeit vom 14. August 2015	5
3.	Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Master- Studiengangs Soziale Arbeit vom 14. August 2015	10
4.	Neubekanntmachung: Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs Soziale Arbeit vom 14. August 2015	12

Herausgeber: Der Präsident der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus - Senftenberg

Redaktion: Abteilung Lehre, Referat Qualitätsmanagement Studium und Lehre

Druck: BTU Cottbus - Senftenberg

Auflage: 30

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit

vom 14. August 2015

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBI. I/14, Nr. 18) – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Artikel I

Die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit vom 22. Juni 2012 (Mitteilungsblatt Nr. 240) wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 Kolloquium erhält folgende Fassung:

Das Kolloquium dauert in der Regel 30 Minuten. Für das Kolloquium werden 2 CP vergeben

2. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 - Curriculum für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

	Semester	1.	1.			3.		4.		5.		6.	
	Module	SWS	СР										
01	Grundlagen des wissenschaft- lichen Denkens und Arbeitens												
01a	a. Einführung in das wissen- schaftliche Arbeiten	2	3										
01b	b. Fremdsprachen Fachpolnisch*	2	3										
01c	c. Grundlagen empirischer Sozialforschung	2	2										
02	Sozialpsychiatrie, Heil- und Rehabilitationspädagogik	4	5										
03	Methodische Grundlagen der Sozialen Arbeit	2	5	2	5								
04	Einführung in die Rechts- grundlagen der Sozialen Arbeit	5	7										
05	Wahlpflichtmodul: Berufspraktische Vorbereitung Deutsch-polnischer Stu- dienschwerpunkt: Praxisvor- bereitung und Einführung in in- terkulturelle Handlungsfelder der Sozialen Arbeit*	4	5	6	7								
06	Kultur- und medienpädagogi- sche Grundlagen			4	5								

^{*} Besonderheiten des Integrierten deutsch-polnischen Studiengangs

	Semester	1.	1.		2.		3.		4.		5.		
	Module	SWS	СР										
07	Einführung in die Soziologie für die Soziale Arbeit – Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen			4	5								
80	Erziehung, Bildung und Sozia- lisation			6	8								
09	Praxis und methodische Be- gleitung Praktikum und methodische Begleitung in Polen*					4	30						
10	Klassische Methoden der Sozialen Arbeit – Handlungs- und forschungspraktische Aspekte							4	5	2	6		
11	Gesundheit, Soziale Sicherung und Soziale Arbeit							4	5				
12	Psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit							4	5	4	5		
13	Wahlpflichtmodul: Vertiefende Reflexion von Handlungsfeldern Vertiefung interkultureller Kompetenzen, Sozialarbeit in Europa*							4	5				
14	Wahlpflichtmodul: Berufspraktische Profilierung – Lernwerkstatt und Projekte Berufspraktische Profilierung: Deutsch-polnisches Vergleichsprojekt*							4	5	4	8		
15	Vertiefung der Rechtsgrundla- gen Sozialer Arbeit Europäische Rechtsfragen*							4	5				
16	Grundzüge des deutschen Sozialstaats – Sozialpolitische Kontexte sozialer Arbeit									4	6		
17	Ästhetik, Bildung und Medien									4	5		
18	Wahlpflichtmodul: Beratung und Kommunikation Beratung in interkulturellen Arbeitsfeldern*											4	8
19	Grundlagen des Managements und der Organisation Sozialer Arbeit											6	8
20	Bachelor-Arbeit Interkulturelle Themenstellun- gen*												12
	Kolloquium												2
	SWS gesamt	21		22		4		24		18		10	igsqcut
	CP gesamt		30		30		30		30		30		30

^{*} Besonderheiten des Integrierten deutsch-polnischen Studiengangs

Artikel II: Inkrafttreten

Art. 14 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

¹Die Erste Satzung zur Änderung tritt zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft. ²Sie findet auf die ab Wintersemester 2013/14 erstmals immatrikulierten Studierenden vollumfänglich Anwendung.

Artikel III: Bekanntmachungserlaubnis

Der Präsident kann den Wortlaut der Prüfungsund Studienordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU bekannt machen. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Musikpädagogik vom 31. Januar 2014, der Stellungnahme des Gründungssenats vom 23. Oktober 2014 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus—Senftenberg vom 14. August 2015.

Cottbus, den 14. August 2015

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Matthias Koziol Vizepräsident für Lehre und Studium

Neubekanntmachung

Aufgrund des Artikels III der ersten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit vom 14. August 2015 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der ab 14. August 2015 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, 14. August 2015

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Matthias Koziol Vizepräsident für Lehre und Studium

Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit

(1. Satzungsänderung)

vom 14. August 2015

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Branden-burg – Branden-burgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBI. I/14, Nr. 18) – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Zugangsvoraussetzungen	5
Artikel 2 Ziel des Studiums, Hochschul-	
grade	5
Artikel 3 Beginn des Studiums,	
Regelstudienzeit, Studienumfang,	
Credit Points (CP), Module, Mobilitäts	;-
fenster	5
Artikel 4 Teilzeitstudium	6
Artikel 5 Praktische Studienabschnitte	6
Artikel 6 Ziel, Umfang und Form der	
Prüfungen	
Artikel 7 Anmeldung zu Prüfungen	
Artikel 8 Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis;	
Master-Thesis)	
Artikel 9 Zulassung zur Abschlussarbeit	7
Artikel 10 Bearbeitungsumfang, Ausgabe,	
Betreuung, Abgabe und Bewertung	
der Abschlussarbeit	
Artikel 11 Kolloquium	7
Artikel 12 Abschluss des Studiums,	
Zeugnis, Gesamtnote (Gesamt-	_
prädikat), Urkunde	7

Artikel 13 Diploma Supplement (DS)	7
Artikel 14 Inkrafttreten	7
Anlage 1 – Curriculum für den Bachelor-	
Studiengang Soziale Arbeit	8

¹Die nachfolgenden Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit gelten auch für den in diesem Studiengang Integrierten deutsch-polnischen Studiengang Soziale Arbeit. ²Abweichende und ergänzende Regelungen für den deutsch-polnischen Studiengang werden in Teil B sowie in den Modulbeschreibungen gesondert fixiert. ³Die Anerkennung der an der polnischen Partnerhochschule erbrachten Leistungen erfolgt nach den dafür einschlägigen Regelungen für die Anerkennung von an einer Hochschule eines EU-Mitgliedstaates erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

Artikel 1 Zugangsvoraussetzungen

zu § 2 Abs. 1 HSPO (Teil A)

¹Über das Vorliegen einer für das beabsichtigte Studium geeigneten abgeschlossenen Berufsausbildung gem. § 8 Abs. 3 BbgHG entscheidet der Dekan. ²Vor der Entscheidung soll er die Stellungnahmen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Leiters des Praxisamtes einholen.

Artikel 2 Ziel des Studiums, Hochschulgrade

zu § 4 Abs. 5 HSPO (Teil A)

Aufgrund der bestandenen Hochschulprüfungen wird der akademische Grad "Bachelor of Arts (B.A.)" verliehen.

Artikel 3 Beginn des Studiums, Regelstudienzeit, Studienumfang, Credit Points (CP), Module, Mobilitätsfenster

zu § 5 HSPO (Teil A)

- 1. (zu Abs. 1): Die Immatrikulation erfolgt nur zum Wintersemester.
- 2. (zu Abs. 2): Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
- 3. (zu Abs. 4): Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden insgesamt 180 ECTS Leistungspunkte benötigt (Credit Points CP).
- 4. (zu Abs. 5): Das Curriculum ist als Anlage 1 beigefügt.

¹Die Entscheidung über das konkrete Angebot der Wahlpflichtmodule trifft der Dekan nach Anhörung des Studiendekans. ²Durch den Dekan ist außerdem die Mindestteilnehmerzahl zu bestimmen.

³Die Frist für die Anmeldung der Studierenden für die Belegung eines Wahlpflichtmoduls wird durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekanntgegeben.

⁴Die Entscheidung des Studierenden für die Belegung eines Wahlpflichtmoduls begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl muss sich der Studierende innerhalb einer durch den Studiendekan festzulegenden Frist für ein anderes Wahlpflichtmodul It. Angebot entscheiden.

Artikel 4 Teilzeitstudium

zu § 6 Abs. 1 HSPO (Teil A)

Ein Teilzeitstudium ist als Regelstudium nicht vorgesehen.

Artikel 5 Praktische Studienabschnitte

zu § 9 Abs. 2 HSPO (Teil A)

- 1. Die praktischen Studienabschnitte bestehen aus einem praktischen Studiensemester und weiteren Praxisprojekten.
- 2. Der Dekan bestellt den Leiter des Praxisamtes, der die konzeptionellen und koordinativen Aufgaben für die praktischen Studienabschnitte wahrnimmt.
- 3. Für die Betreuung des Studierenden in den fachlich/inhaltlichen Fragen gem. Absatz 6 und die Bewertung der Modulprüfung gem. Absatz 7 ist der durch den Prüfungsausschuss jeweils Beauftragte verantwortlich.
- 4. Das praktische Studiensemester mit einer Dauer von mindestens 20 Wochen ist in der Regel im 3. Semester zu absolvieren.
- 5. Eine Zulassung zum praktischen Studiensemester erfolgt, wenn mindestens 42 CP erbracht wurden.
- 6. ¹Das praktische Studiensemester wird durch Vorbereitungs- und Praxisbegleitveranstaltungen ergänzt. ²In begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. bei Praktika im Ausland oder bei Ausbildungsstellen, die in großer räumlicher Entfernung liegen, kann die Praxisbegleitung durch eine andere Hochschule erfolgen.

- 7. Das praktische Studiensemester wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.
- 8. Weitere Regelungen zum praktischen Studienabschnitt werden in einer durch den Fakultätsrat zu erlassenden Ordnung "Richtlinien zur Durchführung des praktischen Studiensemesters" getroffen.

Artikel 6 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

zu § 11 Abs. 5 HSPO (Teil A)

Weitere Arten von Prüfungsleistungen sind:

- 1. Hausarbeiten (schriftliche Ausarbeitungen in einem Bearbeitungszeitraum von drei Wochen.
- 2. Präsentationen (Vorstellung eines Themas anhand sprachlicher, visueller und/oder akustischer Informationen),
- 3. Sammelmappen (Bündelung mehrerer kurzer Beiträge zur Lehrveranstaltung, z. B. Reflexionen, Protokolle, Rezensionen, Essays, Lerntagebuch). Sammelmappen können auch in elektronischer Form erstellt werden.

Artikel 7 Anmeldung zu Prüfungen

zu § 13 Abs. 7 HSPO (Teil A)

- 1. Es wird die Variante 1 festgelegt.
- 2. Die Frist für die Prüfungsanmeldung endet mit Ablauf der vierten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters.
- 3. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich oder auf elektronischem Weg beim Studierendenservice bis zwei Wochen vor Beginn der Prüfungszeit ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

Artikel 8 Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)

zu § 22 Abs. 1 HSPO (Teil A)

¹In der Bachelor-Arbeit wird eine für die Soziale Arbeit relevante Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden bearbeitet. ²Die theoretischen, praktischen und gesellschaftlichen Implikationen interdisziplinärer Zugänge sollen beachtet und reflektiert werden. ³Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie sich mit unterschiedlichen wissenschaftlichen Positionen auseinandersetzen und diese bewerten können. ⁴Im Integrierten deutsch-polnischen

Studiengang soll in der Regel ein interkulturelles Thema bearbeitet werden.

Artikel 9 Zulassung zur Abschlussarbeit

zu § 23 Abs. 1 HSPO (Teil A)

Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 135 CP aus den ersten fünf Fachsemestern nachweisen kann.

Artikel 10 Bearbeitungsumfang, Ausgabe, Betreuung, Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

zu § 24 HSPO (Teil A)

- 1. (zu Abs. 1): Für die Bachelor-Arbeit werden 12 CP vergeben.
- 2. (zu Abs. 4): ¹Für die Bachelor-Arbeit gilt ab dem Datum der Ausgabe eine Bearbeitungsfrist von 9 Wochen.

²Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich ohne Angaben von Gründen bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

3. (zu Abs. 5): ¹Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in maschinengeschriebener und gebundener Ausfertigung (3-fach) sowie als PDF-Datei (auf digitalem Datenträger, 1-fach) im Studierendenservice einzureichen.

²Studierende im Integrierten deutschpolnischen Studiengang müssen eine Zusammenfassung der Bachelor-Arbeit in polnischer Sprache bei der Abgabe derselben einreichen.

4. (zu Abs. 9): ¹Durch jeden Prüfer ist ein schriftliches, mit einem Datum und der eigenhändigen Unterschrift versehenes Gutachten zu erstellen. ²Das Gutachten enthält eine unvoreingenommene, unparteiische und nachvollziehbare Beurteilung des gesamten Inhalts der Bachelor-Arbeit.

Artikel 11 Kolloquium

zu § 25 Abs. 1 HSPO (Teil A)

Das Kolloquium dauert in der Regel 30 Minuten. Für das Kolloquium werden 2 CP vergeben.

Artikel 12 Abschluss des Studiums, Zeugnis, Gesamtnote (Gesamtprädikat), Urkunde

zu § 27 Abs. 5 HSPO (Teil A)

¹Es werden der Ermittlung der Gesamtnote (Gesamtprädikat) folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Modulnotendurchschnitt: 70% Bachelor-Arbeit: 25% Kolloquium: 5%

²Dabei wird der Modulnotendurchschnitt als arithmetischer Mittelwert der Modulnoten (ohne Berücksichtigung von Wahlmodulen) gebildet.

Artikel 13 Diploma Supplement (DS)

zu § 28 Abs. 2 HSPO (Teil A)

Das DS ist als Anlage 2 beigefügt und wird von Amts wegen jedem Absolventen ausgehändigt.

Artikel 14 Inkrafttreten

zu § 31 Abs. 4 HSPO (Teil A)

¹Die Erste Satzung zur Änderung tritt zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft. ²Sie findet auf die ab Wintersemester 2013/14 erstmals immatrikulierten Studierenden vollumfänglich Anwendung.

Anlage 1 – Curriculum für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

	Semester	1.	1.			3.		4.		5.		6.	
	Module	SWS	СР										
01	Grundlagen des wissenschaft- lichen Denkens und Arbeitens												
01a	a. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2	3										
01b	b. Fremdsprachen Fachpolnisch*	2	3										
01c	c. Grundlagen empirischer Sozialforschung	2	2										
02	Sozialpsychiatrie, Heil- und Rehabilitationspädagogik	4	5										
03	Methodische Grundlagen der Sozialen Arbeit	2	5	2	5								
04	Einführung in die Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit	5	7										
05	Wahlpflichtmodul: Berufspraktische Vorbereitung Deutsch-polnischer Stu- dienschwerpunkt: Praxisvor- bereitung und Einführung in in- terkulturelle Handlungsfelder der Sozialen Arbeit*	4	5	6	7								
06	Kultur- und medienpädagogische Grundlagen			4	5								
07	Einführung in die Soziologie für die Soziale Arbeit – Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen			4	5								
08	Erziehung, Bildung und Sozia- lisation			6	8								
09	Praxis und methodische Be- gleitung Praktikum und methodische Begleitung in Polen*					4	30						
10	Klassische Methoden der Sozialen Arbeit - Handlungs- und forschungs- praktische Aspekte							4	5	2	6		

^{*} Besonderheiten des Integrierten deutsch-polnischen Studiengangs

	Semester	1.	1.			3.		4.		5.		6.	
	Module	SWS	СР										
11	Gesundheit, Soziale Sicherung und Soziale Arbeit							4	5				
12	Psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit							4	5	4	5		
13	Wahlpflichtmodul: Vertiefende Reflexion von Handlungsfeldern Vertiefung interkultureller Kompetenzen, Sozialarbeit in Europa*							4	5				
14	Wahlpflichtmodul: Berufspraktische Profilierung – Lernwerkstatt und Projekte Berufspraktische Profilierung: Deutsch-polnisches Vergleichsprojekt*							4	5	4	8		
15	Vertiefung der Rechtsgrund- lagen Sozialer Arbeit Europäische Rechtsfragen*							4	5				
16	Grundzüge des deutschen Sozialstaats – Sozialpolitische Kontexte sozialer Arbeit									4	6		
17	Ästhetik, Bildung und Medien									4	5		
18	Wahlpflichtmodul: Beratung und Kommunikation Beratung in interkulturellen Arbeitsfeldern*											4	8
19	Grundlagen des Manage- ments und der Organisation Sozialer Arbeit											6	8
20	Bachelor-Arbeit Interkulturelle Themenstel- lungen*												12
	Kolloquium												2
	SWS gesamt	21		22		4		24		18		10	
	CP gesamt		30		30		30		30		30		30

^{*} Besonderheiten des Integrierten deutsch-polnischen Studiengangs

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs Soziale Arbeit

vom 14. August 2015

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 9 Abs. 5 Satz 2, 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBI. I/14, Nr. 18) – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Artikel I

Die Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs Soziale Arbeit vom 22. Juni 2012 (Mitteilungsblatt Nr. 241) wird wie folgt geändert:

- Art. 8 Bearbeitungsumfang, Ausgabe, Betreuung, Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- 1. (zu Abs. 1): Für die Master-Arbeit werden 18 CP vergeben. Der Bearbeitungszeit vorgeschaltet ist eine Phase der Konzeptentwicklung, die einen Umfang von 3 CP hat.

2. Art. 9 Kolloquium erhält folgende Fassung:

Das Kolloquium, bestehend aus einer Präsentation mit anschließender Diskussion, dauert i.d.R. nicht länger als 60 Minuten. Für das Kolloquium werden 3 CP vergeben.

3. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Curriculum für den Master-Studiengang Soziale Arbeit

								_	
	Semester	1		2		3		4	
	Module	SWS	СР	SWS	СР	SWS	СР	SWS	СР
	Bildung und Kommunikation								
01	Wahlpflichtmodul: Moderation und Kommunikation	4	6						
02	Berufliche Weiterbildung und Bildung für ehrenamtliches Engagement			4	6				
	Anwendungsbezogene Forschung								
03	Forschungstraditionen Sozialer Arbeit: Konstruktion und Erfassung sozialer Realität	4	6						
04	Wahlpflichtmodul: Entwicklungsprojekte, Konzeptentwicklung			4	6	4	6		
	Gesellschaftliche Reflexionen								
05	Wissenschaft und Theorie Sozialer Arbeit in einer gerechten und nachhaltigen Gesellschaft	6	9						
06	Rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit in einer globalisierten Gesellschaft – Interkulturelle Sozialarbeit			4	6	2	3		
07	Lebenswelt und Soziale Arbeit	2	6	4	6				
	Resozialisierung/Rehabilitation								
80	Interdisziplinäre Rehabilitation	2	3	4	6				
09	Sozialpädagogische Diagnostik					4	6		
10	Entwicklungsaufgaben und Lebensweltbezug in der Rehabilitation					4	6		

	Semester			2		3		4	
	Module	SWS	СР	SWS	СР	SWS	СР	SWS	СР
	Aufgaben im mittleren Management								
11	Organisations- und Qualitätsentwicklung, Projektmanagement, Organisationsgestaltung in der Sozialen Arbeit, Neue Steuerung					4	6		
12	Controlling, Finanzierung und Existenzgründung – Berufsrecht und Grundlagen des Gesellschaftsrechts – Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit							6	9
13	Master-Arbeit und Kolloquium								
	Konzept MA-Arbeit					2	3		
	Master-Arbeit								18
	Kolloquium								3
	SWS gesamt	18		20		20		6	
	CP gesamt		30		30		30		30

Artikel II: Inkrafttreten

Art. 12 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

¹Die Erste Satzung zur Änderung tritt zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft. ²Sie findet auf die ab Wintersemester 2013/14 erstmals immatrikulierten Studierenden vollumfänglich Anwendung.

Artikel III: Bekanntmachungserlaubnis

Der Präsident kann den Wortlaut der Prüfungsund Studienordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der BTU bekannt machen. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Musikpädagogik vom 31. Januar 2014, der Stellungnahme des Gründungssenats vom 23. Oktober 2014 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 14. August 2015.

Cottbus, den 14. August 2015

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Matthias Koziol Vizepräsident für Lehre und Studium

Neubekanntmachung

Aufgrund des Artikels III der ersten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit vom 14. August 2015 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der ab 14. August 2015 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, 14. August 2015

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Matthias Koziol Vizepräsident für Lehre und Studium

Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs Soziale Arbeit

(1. Satzungsänderung)

vom 14. August 2015

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 9 Abs. 5 Satz 2, 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBI. I/14, Nr. 18) – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus—Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Zugangsvoraussetzungen 12
Artikel 2 Ziel des Studiums, Hochschul-
grade13
Artikel 3 Beginn des Studiums, Regelstudien-
zeit, Studienumfang, Credit Points (CP),
Module, Mobilitätsfenster 13
Artikel 4 Teilzeitstudium 14
Artikel 5 Ziel, Umfang und Form der
Prüfungen14
Artikel 6 Anmeldung zu Prüfungen 14
Artikel 7 Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis;
Master-Thesis) 14
Artikel 8 Bearbeitungsumfang, Ausgabe,
Betreuung, Abgabe und Bewertung der
Abschlussarbeit14
Artikel 9 Kolloquium14
Artikel 10 Abschluss des Studiums, Zeugnis,
Gesamtnote (Gesamtprädikat),
Urkunde 14
Artikel 11 Diploma Supplement (DS) 15
Artikel 12 Inkrafttreten 15

Artikel 1 Zugangsvoraussetzungen

zu § 2 Abs. 4 HSPO (Teil A)

- (1) Die Immatrikulation setzt den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Studiengang Soziale Arbeit oder in einer anderen fachlich einschlägigen Richtung voraus, die sich in Übereinstimmung mit den Zielen des Bachelor-Studienganges Soziale Arbeit an der BTU befindet.
- (2) Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzung gem. Abs. 1 ist durch die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über den Studienabschluss und ggf. amtlich beglaubigte deutsche Übersetzungen des Zeugnisses und der Urkunde zu erbringen, die den anderen Bewerbungsunterlagen entsprechend der Immatrikulationsordnung beizufügen ist bzw. sind.
- (3) ¹Die Feststellung des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen begründet nur dann einen Anspruch auf Immatrikulation, sofern für den Master-Studiengang Soziale Arbeit keine Zulassungszahl festgesetzt wurde.² Wurde eine Zulassungszahl festgesetzt, findet ein Zulassungsverfahren gem. Abs. 4 statt.
- (4) Vergabe der Studienplätze bei der Festsetzung einer Zulassungszahl:
- a) ¹Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 erfüllt. ²Der Zulassungsantrag muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli d. J. in der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- b) ¹Zunächst wird im Hauptverfahren für den Master-Studiengang Soziale Arbeit über den im Zulassungsantrag gestellten Hauptantrag entschieden. ²Die nach dem Hauptverfahren noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben. ³Am Nachrückverfahren nimmt nur teil, wer bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen ist und die Teilnahme innerhalb der durch den Studierendenservice gesetzten Frist schriftlich beantragt hat.

- c) Von der festgesetzten Zulassungszahl sind für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht nach Regelungen des BbgHG Deutschen gleichgestellt sind, zwei Studienplätze vorweg abzuziehen.
- d) ¹Für Bewerber um ein Zweitstudium ist ein Studienplatz vorweg abzuziehen. ²Als Zweitstudienbewerber gilt, wer bereits einen Universitätsabschluss oder Abschluss an einer gleichgestellten Hochschule Diplom, Magister, Staatsexamen o. ä. erworben hat.
- e) Liegen für die Vergabe nach den Buchstaben c) und d) weniger zu berücksichtigende Bewerbungen vor, werden freibleibende Studienplätze nach den Regelungen gem. Buchstabe f) vergeben.
- f) Die verbleibenden Studienplätze werden zu 80 v. H. nach dem Grad der Qualifikation und im Übrigen nach Wartezeit vergeben.
- g) ¹Die Rangfolge nach dem Grad der Qualifikation wird durch die Durchschnittsnote/Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der die Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Soziale Arbeit bildet, bestimmt. ²Wer keine Durchschnittsnote/Gesamtnote nachweist, wird hinter den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote/Gesamtnote eingeordnet.
- h) ¹Die Rangfolge nach Wartezeit wird durch die Zahl der seit dem Erwerb des zum Studium im Master-Studiengang Soziale Arbeit berechtigenden ersten berufsqualifizieren-Hochschulabschluss verstrichenen Halbjahre bestimmt. ²Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. ³Halbjahre sind die Zeit vom 01.04. bis zum 30.09. eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 31.03. des folgenden Jahres (Wintersemester). ⁴Es werden höchstens 10 Halbjahre berücksichtigt.
- i) ¹Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. ²Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach

- den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation.
- j) Der Studierendenservice teilt dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über den Zulassungsantrag mit.
- k) ¹Im Zulassungsbescheid wird ein Termin bestimmt, bis zu dem zu erklären ist, ob der Studienplatz angenommen wird. ²Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn die Nachrücklisten erschöpft oder alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind.

Artikel 2 Ziel des Studiums, Hochschulgrade

zu § 4 Abs. 5 HSPO (Teil A)

Aufgrund der bestandenen Hochschulprüfungen wird der akademische Grad "Master of Arts (M.A.)" verliehen. Der Studiengang hat ein anwendungsorientiertes Profil.

Artikel 3 Beginn des Studiums, Regelstudienzeit, Studienumfang, Credit Points (CP), Module, Mobilitätsfenster

zu § 5 HSPO (Teil A)

- 1. (zu Abs. 1): Die Immatrikulation erfolgt jeweils nur zum Wintersemester.
- 2. (zu Abs. 2): Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- 3. (zu Abs. 4): Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden insgesamt 120 ECTS Leistungspunkte benötigt (Credit Points CP).
- 4. (zu Abs. 5): ¹Das Curriculum ist als Anlage 1 beigefügt.

²Die Entscheidung über das konkrete Angebot der Wahlpflichtmodule trifft der Dekan nach Anhörung des Studiendekans. ³Durch den Dekan ist außerdem die Mindestteilnehmerzahl zu bestimmen.

⁴Die Frist für die Anmeldung der Studierenden für die Belegung eines Wahlpflichtmoduls wird durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekanntgegeben.

⁵Die Entscheidung des Studierenden für die Belegung eines Wahlpflichtmoduls begründet keinen Rechtsanspruch. ⁶Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl muss sich der Studierende innerhalb einer durch den Studiendekan festzulegenden Frist für ein anderes Wahlpflichtmodul It. Angebot entscheiden.

Artikel 4 Teilzeitstudium

zu § 6 Abs. 1 HSPO (Teil A)

Ein Teilzeitstudium ist als Regelstudium nicht vorgesehen.

Artikel 5 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

zu § 11 Abs. 5 HSPO (Teil A)

Weitere Arten von Prüfungsleistungen sind:

- 1. Hausarbeiten (schriftliche Ausarbeitungen in einem Bearbeitungszeitraum von drei Wochen).
- 2. Präsentationen (Vorstellung eines Themas anhand sprachlicher, visueller und/oder akustischer Informationen),
- 3. Sammelmappen (Bündelung mehrerer kurzer Beiträge zur Lehrveranstaltung, z.B. Reflexionen, Protokolle, Rezensionen, Essays, Lerntagebuch). Sammelmappen können auch in elektronischer Form erstellt werden.

Artikel 6 Anmeldung zu Prüfungen

zu § 13 Abs. 7 HSPO (Teil A)

- 1. Es wird die Variante 1 festgelegt.
- 2. Die Frist für die Prüfungsanmeldung endet mit Ablauf der vierten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters.
- 3. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich oder auf elektronischem Weg beim Studierendenservice bis zwei Wochen vor Beginn der Prüfungszeit ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

Artikel 7 Abschlussarbeit (Master-Thesis)

zu § 22 Abs. 1 HSPO (Teil A)

In der Master-Arbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie eine für die Soziale Arbeit relevante Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden eigenständig bearbeiten können. Bezugswissenschaftliche Theorien und der Stand der Forschung sind einzubeziehen. Die Fragestellung kann theoretisch oder praktisch ausgerichtet sein; methodisch kann sie sich auf quantitative oder qualitative Verfahren

stützen. Die Interdisziplinarität sozialer Arbeit soll berücksichtigt werden.

Artikel 8 Bearbeitungsumfang, Ausgabe, Betreuung, Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

zu § 24 HSPO (Teil A)

- 1. (zu Abs. 1): ¹Für die Master-Arbeit werden 18 CP vergeben. ²Der Bearbeitungszeit vorgeschaltet ist eine Phase der Konzeptentwicklung, die einen Umfang von 3 CP hat.
- 2. (zu Abs. 4): ¹Für die Master-Arbeit gilt ab dem Datum der Ausgabe eine Bearbeitungsfrist von 12 Wochen.

²Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich ohne Angaben von Gründen bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- 3. (zu Abs. 5): Die Master-Arbeit ist fristgemäß in maschinengeschriebener und gebundener Ausfertigung (3-fach) sowie als PDF-Datei (auf digitalem Datenträger, 1-fach) im Studierendenservice einzureichen.
- 4. (zu Abs. 9): ¹Durch jeden Prüfer ist ein schriftliches, mit einem Datum und der eigenhändigen Unterschrift versehenes Gutachten zu erstellen. ²Das Gutachten enthält eine unvoreingenommene, unparteiische und nachvollziehbare Beurteilung des gesamten Inhalts der Master-Arbeit.

Artikel 9 Kolloquium

zu § 25 Abs. 1 HSPO (Teil A)

¹Das Kolloquium, bestehend aus einer Präsentation mit anschließender Diskussion, dauert i. d. R. nicht länger als 60 Minuten. ²Für das Kolloquium werden 3 CP vergeben.

Artikel 10 Abschluss des Studiums, Zeugnis, Gesamtnote (Gesamtprädikat), Urkunde

zu § 27 Abs. 5 HSPO (Teil A)

¹Es werden der Ermittlung der Gesamtnote (Gesamtprädikat) folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Modulnotendurchschnitt: 60%

Master-Arbeit: 30%

Kolloquium: 10%

²Dabei wird der Modulnotendurchschnitt als arithmetischer Mittelwert der Modulnoten gebildet.

Artikel 11 Diploma Supplement (DS)

zu § 28 Abs. 2 HSPO (Teil A)

Das DS ist als Anlage 2 beigefügt und wird von Amts wegen jedem Absolventen ausgehändigt.

Artikel 12 Inkrafttreten

zu § 31 Abs. 4 HSPO (Teil A)

¹Die Erste Satzung zur Änderung tritt zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft. ²Sie findet auf die ab Wintersemester 2013/14 erstmals immatrikulierten Studierenden vollumfänglich Anwendung.

Anlage 1: Curriculum für den Master-Studiengang Soziale Arbeit

	Semester	1	1.			3		4.	-
	Module	SWS	СР	SWS	СР	sws	СР	sws	СР
	Bildung und Kommunikation								
01	Wahlpflichtmodul: Moderation und Kommunikation	4	6						
02	Berufliche Weiterbildung und Bildung für ehren- amtliches Engagement			4	6				
	Anwendungsbezogene Forschung								
03	Forschungstraditionen Sozialer Arbeit: Konstruktion und Erfassung sozialer Realität	4	6						
04	Wahlpflichtmodul: Entwicklungsprojekte, Konzeptentwicklung			4	6	4	6		
	Gesellschaftliche Reflexionen								
05	Wissenschaft und Theorie Sozialer Arbeit in einer gerechten und nachhaltigen Gesellschaft	6	9						
06	Rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedin- gungen Sozialer Arbeit in einer globalisierten Gesellschaft – Interkulturelle Sozialarbeit			4	6	2	3		
07	Lebenswelt und Soziale Arbeit	2	6	4	6				
	Resozialisierung/Rehabilitation								
80	Interdisziplinäre Rehabilitation	2	3	4	6				
09	Sozialpädagogische Diagnostik					4	6		
10	Entwicklungsaufgaben und Lebensweltbezug in der Rehabilitation					4	6		
	Aufgaben im mittleren Management								
11	Organisations- und Qualitätsentwicklung, Projektmanagement, Organisationsgestaltung in der Sozialen Arbeit, Neue Steuerung					4	6		
12	Controlling, Finanzierung und Existenzgründung – Berufsrecht und Grundlagen des Gesell- schaftsrechts – Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit							6	9
13	Master-Arbeit und Kolloquium								
	Konzept MA-Arbeit					2	3		
	Master-Arbeit								18
	Kolloquium								3
	SWS gesamt	18		20		20		6	
	CP gesamt		30		30		30		30